

# Wahlbekanntmachung

Am **09.06.2024** findet die **Kommunalwahl** (Wahl der Vertretungen für den Kreistag, Verbandsgemeinderat und Stadtrat) statt. Die Wahl dauert von **08:00 Uhr bis 18:00 Uhr**.

Die **Stadt Kroppenstedt** gehört zum **Wahlbereich I der Verbandsgemeinde Westliche Börde** und ist in folgende **2 Wahlbezirke (einschließlich Briefwahlbezirk)** eingeteilt:

Nr.	Abgrenzung der Wahlbezirke	Lage des Wahllokals
0001	39397 Kroppenstedt	Dr.-Wilhelm-Kütz-Str. 3-5 (Grundschule Kroppenstedt)
BW I	39397 Gröningen (Briefwahllokal)	Marktstr. 7 (Briefwahllokal)

In den **Wahlbenachrichtigungen**, die den Wahlberechtigten bis zum 19.05.2024 zugestellt worden sind, sind der **Wahlbezirk und das Wahllokal** angegeben, in dem die wahlberechtigte Person zu wählen hat.

Der **Briefwahlvorstand** tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am Wahltag um **17:00 Uhr** im o.g. Wahllokal zusammen.

1. Jeder Wahlberechtigte, der **keinen Wahlschein** besitzt, kann nur in dem Wahllokal des Wahlbezirkes wählen, in dessen **Wählerverzeichnis er eingetragen** ist.

Die Wahlberechtigten haben zur Wahl ihre **Wahlbenachrichtigung mitzubringen** und ihren Personalausweis oder ein amtliches Dokument (etwa Reisepass oder Führerschein), Unionsbürger ihren gültigen Identitätsausweis oder Reisepass bereitzuhalten.

Sie haben sich auf **Verlangen des Wahlvorstandes über ihre Person auszuweisen**.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

2. Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**, die im Wahllokal bereitgehalten werden. Jeder Wahlberechtigte erhält bei Betreten des Wahlraumes für die Wahl, zu der er wahlberechtigt ist, einen entsprechenden Stimmzettel ausgehändigt.

Die amtlichen Stimmzettel enthalten die im Wahlbereich zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahl zu den Vertretungen mit dem Namen der Parteien, Wählergruppen oder der Einzelbewerber.

Die Reihenfolge der Wahlvorschläge ist gemäß § 30 Abs. 1 KWO LSA mit der maßgebenden Reihenfolge der Bewerber geregelt.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer **Wahlkabine des Wahllokals unbeobachtet gekennzeichnet** und in **gefaltetem Zustand** so **in die Wahlurne** gelegt werden, dass die Kennzeichnung von Umstehenden nicht erkannt werden kann.

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf die technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht.

3. Bei der Wahl zum Kreistag, Verbandsgemeinderat und Stadtrat
  - hat jeder Wahlberechtigte **je drei Stimmen**;
  - müssen die Bewerber, denen der Wahlberechtigte seine Stimmen geben will, durch Ankreuzen oder in sonstiger Weise **zweifelsfrei gekennzeichnet** werden;
  - können **einem Bewerber bis zu drei Stimmen** gegeben werden;
  - können die Stimmen auch **verschiedenen Bewerbern eines Wahlvorschlages** gegeben werden, ohne an die Reihenfolge innerhalb des Wahlvorschlages gebunden zu sein;
  - können die Stimmen auch **Bewerbern verschiedener Wahlvorschläge** gegeben werden
  - sind die Stimmzettel für den **Kreistag grün**, für den **Verbandsgemeinderat lavendel** und für den **Stadtrat gelb**.

Jedoch insgesamt **nicht mehr als drei Stimmen auf einem Stimmzettel** abgeben, da dieser Stimmzettel sonst ungültig ist.

4. Die **Wahlhandlung** sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende **Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses** im Wahlbezirk sind **öffentlich**. Jeder hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäftes möglich ist. Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wähler durch Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten (§ 35 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt).
5. Wahlberechtigte, die **einen Wahlschein haben**, können an der Wahl im Wahlbereich, für den der Wahlschein gilt,
- durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlbereiches oder
  - durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch **Briefwahl** wählen möchte, muss den Wahlschein mit den erforderlichen Briefwahlunterlagen beim Wahlbüro der Verbandsgemeinde Westliche Börde, Marktstr. 7, 39397 Gröningen beantragen.

Briefwähler üben ihr Wahlrecht wie folgt aus:

- Der Wähler kennzeichnet persönlich und unbeobachtet seine Stimmzettel.
- Er legt die Stimmzettel unbeobachtet in den Stimmzettelumschlag für die Kommunalwahl (gelb) und verschließt diesen.
- Er unterschreibt unter Angabe des Datums die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl.
- Er legt den verschlossenen amtlichen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag (blau) und verschließt diesen.
- Er übersendet den Wahlbrief an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle so rechtzeitig, dass dieser dort bis spätestens 18:00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Hat der Wähler den Stimmzettel durch eine Hilfsperson kennzeichnen lassen, so hat diese durch Unterschreiben der Versicherung an Eides statt zur Briefwahl gegenüber dem Wahlleiter zu bestätigen, dass sie den Stimmzettel nach dem erklärten Willen des Wählers gekennzeichnet hat.

6. Jeder Wahlberechtigte kann das **Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben**. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Auch der Versuch nach § 107a Abs. 3 des Strafgesetzbuches ist strafbar.

7. Die Feststellung des Wahlergebnisses erfolgt unter Einsatz elektronischer Datenverarbeitung.

Ort, Datum		Unterschrift	
Gröningen, den 23.05.2024		Schliebener Wahlleiterin	

**Aushang vom: 03.06.2024 bis 09.06.2024**  
 spätestens auszuhängen am 31.05.2024, abzunehmen am 10.06.2024

ausgehängt am: ..... Unterschrift: .....

abgenommen am: ..... Unterschrift: .....

- Auszuhängen in den Bekanntmachungskästen:
- Stadt Kroppenstedt, Am Markt 1 (Rathaus)
  - Stadt Kroppenstedt, Platz in der Bachstraße

# Wahlbekanntmachung

Am **09.06.2024** findet die **Kommunalwahl** (Wahl der Vertretungen für den Kreistag, Verbandsgemeinderat und Gemeinderat) statt. Die Wahl dauert von **08:00 Uhr bis 18:00 Uhr**.

Die **Gemeinde Ausleben** gehört zum **Wahlbereich II der Verbandsgemeinde Westliche Börde** und ist in folgende **3 Wahlbezirke (einschließlich Briefwahlbezirk)** eingeteilt:

Nr.	Abgrenzung der Wahlbezirke	Lage des Wahllokals
0001	39393 Ausleben	Bauernwinkel 23 (Aula der Sekundarschule)
0003	39393 Ausleben, OT Warsleben	Völpker Weg 5 (Bürgerbüro)
BW II	39393 Am Großen Bruch, OT Hamersleben (Briefwahllokal)	Columbusstr. 26 (Briefwahllokal)

Für die **Wahlberechtigten aus Üplingen** wird ein Shuttleservice durch die Feuerwehr Ausleben bereitgestellt. Abfahrtszeiten sind 09:30 Uhr und 14:30 Uhr vom Parkplatz der Oktogonkirche (Kirchstraße 20).

In den **Wahlbenachrichtigungen**, die den Wahlberechtigten bis zum 19.05.2024 zugestellt worden sind, sind der **Wahlbezirk und das Wahllokal** angegeben, in dem die wahlberechtigte Person zu wählen hat.

Der **Briefwahlvorstand** tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am Wahltag um **17:00 Uhr** im o.g. Wahllokal zusammen.

1. Jeder Wahlberechtigte, der **keinen Wahlschein** besitzt, kann nur in dem Wahllokal des Wahlbezirkes wählen, in dessen **Wählerverzeichnis er eingetragen** ist.

Die Wahlberechtigten haben zur Wahl ihre **Wahlbenachrichtigung mitzubringen** und ihren Personalausweis oder ein amtliches Dokument (etwa Reisepass oder Führerschein), Unionsbürger ihren gültigen Identitätsausweis oder Reisepass bereitzuhalten.

Sie haben sich auf **Verlangen des Wahlvorstandes über ihre Person auszuweisen**.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

2. Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**, die im Wahllokal bereitgehalten werden. Jeder Wahlberechtigte erhält bei Betreten des Wahlraumes für die Wahl, zu der er wahlberechtigt ist, einen entsprechenden Stimmzettel ausgehändigt.

Die amtlichen Stimmzettel enthalten die im Wahlbereich zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahl zu den Vertretungen mit dem Namen der Parteien, Wählergruppen oder der Einzelbewerber.

Die Reihenfolge der Wahlvorschläge ist gemäß § 30 Abs. 1 KWO LSA mit der maßgebenden Reihenfolge der Bewerber geregelt.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer **Wahlkabine des Wahllokals unbeobachtet gekennzeichnet** und in **gefaltetem Zustand** so **in die Wahlurne** gelegt werden, dass die Kennzeichnung von Umstehenden nicht erkannt werden kann.

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf die technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht.

3. Bei der Wahl zum Kreistag, Verbandsgemeinderat und Gemeinderat
  - hat jeder Wahlberechtigte **je drei Stimmen**;
  - müssen die Bewerber, denen der Wahlberechtigte seine Stimmen geben will, durch Ankreuzen oder in sonstiger Weise **zweifelsfrei gekennzeichnet** werden;
  - können **einem Bewerber bis zu drei Stimmen** gegeben werden;

- können die Stimmen auch **verschiedenen Bewerbern eines Wahlvorschlages** gegeben werden, ohne an die Reihenfolge innerhalb des Wahlvorschlages gebunden zu sein;
- können die Stimmen auch **Bewerbern verschiedener Wahlvorschläge** gegeben werden
- sind die Stimmzettel für den **Kreistag grün**, für den **Verbandsgemeinderat lavendel** und für den **Gemeinderat gelb**.

Jedoch insgesamt **nicht mehr als drei Stimmen auf einem Stimmzettel** abgeben, da dieser Stimmzettel sonst ungültig ist.

- Die **Wahlhandlung** sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende **Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses** im Wahlbezirk sind **öffentlich**. Jeder hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäftes möglich ist. Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wähler durch Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten (§ 35 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt).
- Wahlberechtigte, die **einen Wahlschein haben**, können an der Wahl im Wahlbereich, für den der Wahlschein gilt,
  - durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlbereiches oder
  - durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch **Briefwahl** wählen möchte, muss den Wahlschein mit den erforderlichen Briefwahlunterlagen beim Wahlbüro der Verbandsgemeinde Westliche Börde, Marktstr. 7, 39397 Gröningen beantragen.

Briefwähler üben ihr Wahlrecht wie folgt aus:

- Der Wähler kennzeichnet persönlich und unbeobachtet seine Stimmzettel.
- Er legt die Stimmzettel unbeobachtet in den Stimmzettelumschlag für die Kommunalwahl (gelb) und verschließt diesen.
- Er unterschreibt unter Angabe des Datums die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl.
- Er legt den verschlossenen amtlichen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag (blau) und verschließt diesen.
- Er übersendet den Wahlbrief an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle so rechtzeitig, dass dieser dort bis spätestens 18:00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Hat der Wähler den Stimmzettel durch eine Hilfsperson kennzeichnen lassen, so hat diese durch Unterschreiben der Versicherung an Eides statt zur Briefwahl gegenüber dem Wahlleiter zu bestätigen, dass sie den Stimmzettel nach dem erklärten Willen des Wählers gekennzeichnet hat.

- Jeder Wahlberechtigte kann das **Wahlrecht nur einmal** und **nur persönlich ausüben**. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Auch der Versuch nach § 107a Abs. 3 des Strafgesetzbuches ist strafbar.

- Die Feststellung des Wahlergebnisses erfolgt unter Einsatz elektronischer Datenverarbeitung.

Ort, Datum  
Gröningen, den 23.05.2024



Unterschrift  
Schliebener  
Wahlleiterin *[Handwritten Signature]*

**Aushang vom: 03.06.2024 bis 09.06.2024**  
spätestens auszuhängen am 31.05.2024, abzunehmen am 10.06.2024

ausgehängt am: ..... Unterschrift: .....

abgenommen am: ..... Unterschrift: .....

Auszuhängen in den Bekanntmachungskästen:

- Gemeinde Ausleben, Bauernwinkel 1
- Gemeinde Ausleben, OT Otleben, Thälmannstraße (Blumenpavillon)
- Gemeinde Ausleben, OT Warsleben, Friedensstraße (Bushaltestelle)
- Gemeinde Ausleben, OT Üplingen, Badelebener Straße (vor Wohnhaus Nr. 12)

# Wahlbekanntmachung

Am **09.06.2024** findet die **Kommunalwahl** (Wahl der Vertretungen für den Kreistag, Verbandsgemeinderat und Gemeinderat) statt. Die Wahl dauert von **08:00 Uhr bis 18:00 Uhr**.

Die **Gemeinde Am Großen Bruch** gehört zum **Wahlbereich II der Verbandsgemeinde Westliche Börde** und ist in folgende **5 Wahlbezirke (einschließlich Briefwahlbezirk)** eingeteilt:

Nr.	Abgrenzung der Wahlbezirke	Lage des Wahllokals
0001	39393 Am Großen Bruch, OT Gunsleben	Hauptstraße 28 (Dorfgemeinschaftshaus)
0002	39393 Am Großen Bruch, OT Hamersleben	Hauptstraße 35a (Mehrzweckhalle)
0003	39393 Am Großen Bruch, OT Neuwegersleben	Straße der Freundschaft 34 (Dorfgemeinschaftshaus)
0004	39393 Am Großen Bruch, OT Wulferstedt	Lange Straße 29 (Dorfgemeinschaftshaus)
BW II	39393 Am Großen Bruch, OT Hamersleben (Briefwahllokal)	Columbusstr. 26 (Briefwahllokal)

In den **Wahlbenachrichtigungen**, die den Wahlberechtigten bis zum 19.05.2024 zugestellt worden sind, sind der **Wahlbezirk und das Wahllokal** angegeben, in dem die wahlberechtigte Person zu wählen hat.

Der **Briefwahlvorstand** tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am Wahltag um **17:00 Uhr** im o.g. Wahllokal zusammen.

1. Jeder Wahlberechtigte, der **keinen Wahlschein** besitzt, kann nur in dem Wahllokal des Wahlbezirkes wählen, in dessen **Wählerverzeichnis er eingetragen** ist.

Die Wahlberechtigten haben zur Wahl ihre **Wahlbenachrichtigung mitzubringen** und ihren Personalausweis oder ein amtliches Dokument (etwa Reisepass oder Führerschein), Unionsbürger ihren gültigen Identitätsausweis oder Reisepass bereitzuhalten.

Sie haben sich auf **Verlangen des Wahlvorstandes über ihre Person auszuweisen**.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

2. Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**, die im Wahllokal bereitgehalten werden. Jeder Wahlberechtigte erhält bei Betreten des Wahlraumes für die Wahl, zu der er wahlberechtigt ist, einen entsprechenden Stimmzettel ausgehändigt.

Die amtlichen Stimmzettel enthalten die im Wahlbereich zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahl zu den Vertretungen mit dem Namen der Parteien, Wählergruppen oder der Einzelbewerber.

Die Reihenfolge der Wahlvorschläge ist gemäß § 30 Abs. 1 KWO LSA mit der maßgebenden Reihenfolge der Bewerber geregelt.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer **Wahlkabine des Wahllokals unbeobachtet gekennzeichnet** und in **gefaltetem Zustand** so **in die Wahlurne** gelegt werden, dass die Kennzeichnung von Umstehenden nicht erkannt werden kann.

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf die technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht.

3. Bei der Wahl zum Kreistag, Verbandsgemeinderat und Gemeinderat
- hat jeder Wahlberechtigte **je drei Stimmen**;
  - müssen die Bewerber, denen der Wahlberechtigte seine Stimmen geben will, durch Ankreuzen oder in sonstiger Weise **zweifelsfrei gekennzeichnet** werden;
  - können **einem Bewerber bis zu drei Stimmen** gegeben werden;
  - können die Stimmen auch **verschiedenen Bewerbern eines Wahlvorschlages** gegeben werden, ohne an die Reihenfolge innerhalb des Wahlvorschlages gebunden zu sein;
  - können die Stimmen auch **Bewerbern verschiedener Wahlvorschläge** gegeben werden
  - sind die Stimmzettel für den **Kreistag grün**, für den **Verbandsgemeinderat lavendel** und für den **Gemeinderat gelb**.

Jedoch insgesamt **nicht mehr als drei Stimmen auf einem Stimmzettel** abgeben, da dieser Stimmzettel sonst ungültig ist.

4. Die **Wahlhandlung** sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende **Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses** im Wahlbezirk sind **öffentlich**. Jeder hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäftes möglich ist. Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wähler durch Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten (§ 35 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt).
5. Wahlberechtigte, die **einen Wahlschein haben**, können an der Wahl im Wahlbereich, für den der Wahlschein gilt,
- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlbereiches oder
  - b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch **Briefwahl** wählen möchte, muss den Wahlschein mit den erforderlichen Briefwahlunterlagen beim Wahlbüro der Verbandsgemeinde Westliche Börde, Marktstr. 7, 39397 Gröningen beantragen.

Briefwähler üben ihr Wahlrecht wie folgt aus:

- a) Der Wähler kennzeichnet persönlich und unbeobachtet seine Stimmzettel.
- b) Er legt die Stimmzettel unbeobachtet in den Stimmzettelumschlag für die Kommunalwahl (gelb) und verschließt diesen.
- c) Er unterschreibt unter Angabe des Datums die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl.
- d) Er legt den verschlossenen amtlichen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag (blau) und verschließt diesen.
- e) Er übersendet den Wahlbrief an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle so rechtzeitig, dass dieser dort bis spätestens 18:00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Hat der Wähler den Stimmzettel durch eine Hilfsperson kennzeichnen lassen, so hat diese durch Unterschreiben der Versicherung an Eides statt zur Briefwahl gegenüber dem Wahlleiter zu bestätigen, dass sie den Stimmzettel nach dem erklärten Willen des Wählers gekennzeichnet hat.

6. Jeder Wahlberechtigte kann das **Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben**. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Auch der Versuch nach § 107a Abs. 3 des Strafgesetzbuches ist strafbar.

7. Die Feststellung des Wahlergebnisses erfolgt unter Einsatz elektronischer Datenverarbeitung.

Ort, Datum Gröningen, den 23.05.2024		Unterschrift Schliebener Wahlleiterin 
---	---	---

**Aushang vom: 03.06.2024 bis 09.06.2024**

spätestens auszuhängen am 31.05.2024, abzunehmen am 10.06.2024

ausgehängt am: ..... Unterschrift: .....

abgenommen am: ..... Unterschrift: .....

Auszuhängen in den Bekanntmachungskästen:

- Gemeinde Am Großen Bruch, OT Hamersleben, Straße der Einheit (Arztpraxis)
- Gemeinde Am Großen Bruch, OT Gunsleben, Hauptstraße 28 (Dorfplatz)
- Gemeinde Am Großen Bruch, OT Neuwegersleben, Straße der Freundschaft 34 (Dorfgemeinschaftshaus)
- Gemeinde Am Großen Bruch, OT Wulferstedt, Neue Reihe am Feuerwehrgerätehaus

# Wahlbekanntmachung

Am **09.06.2024** findet die **Kommunalwahl** (Wahl der Vertretungen für den Kreistag, Verbandsgemeinderat und Stadtrat) statt. Die Wahl dauert von **08:00 Uhr bis 18:00 Uhr**.

Die **Stadt Gröningen** gehört zum **Wahlbereich I der Verbandsgemeinde Westliche Börde** und ist in folgende **6 Wahlbezirke (einschließlich Briefwahlbezirk)** eingeteilt:

Nr.	Abgrenzung der Wahlbezirke	Lage des Wahllokals
0001	39397 Gröningen	Marktstr. 7 (VerbGem Westliche Börde)
0002	39397 Gröningen, OT Kloster Gröningen	Halberstädter Platz 1a (OFW Kloster Gröningen)
0003	39397 Gröningen, OT Dalldorf	Hauptstr. 47b (Dorfgemeinschaftshaus)
0004	39397 Gröningen, OT Großalsleben	Planstraße 9 (Dorfgemeinschaftshaus)
0005	39397 Gröningen, OT Krottorf	Gut 6 (Wahllokal)
BW I	39397 Gröningen (Briefwahllokal)	Marktstr. 7 (Briefwahllokal)

In den **Wahlbenachrichtigungen**, die den Wahlberechtigten bis zum 19.05.2024 zugestellt worden sind, sind der **Wahlbezirk und das Wahllokal** angegeben, in dem die wahlberechtigte Person zu wählen hat.

Der **Briefwahlvorstand** tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am Wahltag um **17:00 Uhr** im o.g. Wahllokal zusammen.

1. Jeder Wahlberechtigte, der **keinen Wahlschein** besitzt, kann nur in dem Wahllokal des Wahlbezirkes wählen, in dessen **Wählerverzeichnis er eingetragen** ist.

Die Wahlberechtigten haben zur Wahl ihre **Wahlbenachrichtigung mitzubringen** und ihren Personalausweis oder ein amtliches Dokument (etwa Reisepass oder Führerschein), Unionsbürger ihren gültigen Identitätsausweis oder Reisepass bereitzuhalten.

Sie haben sich auf **Verlangen des Wahlvorstandes über ihre Person auszuweisen**.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

2. Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**, die im Wahllokal bereitgehalten werden. Jeder Wahlberechtigte erhält bei Betreten des Wahlraumes für die Wahl, zu der er wahlberechtigt ist, einen entsprechenden Stimmzettel ausgehändigt.

Die amtlichen Stimmzettel enthalten die im Wahlbereich zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahl zu den Vertretungen mit dem Namen der Parteien, Wählergruppen oder der Einzelbewerber.

Die Reihenfolge der Wahlvorschläge ist gemäß § 30 Abs. 1 KWO LSA mit der maßgebenden Reihenfolge der Bewerber geregelt.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer **Wahlkabine des Wahllokals unbeobachtet gekennzeichnet** und in **gefaltetem Zustand** so **in die Wahlurne** gelegt werden, dass die Kennzeichnung von Umstehenden nicht erkannt werden kann.

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf die technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht.

3. Bei der Wahl zum Kreistag, Verbandsgemeinderat und Stadtrat
- hat jeder Wahlberechtigte **je drei Stimmen**;
  - müssen die Bewerber, denen der Wahlberechtigte seine Stimmen geben will, durch Ankreuzen oder in sonstiger Weise **zweifelsfrei gekennzeichnet** werden;
  - können **einem Bewerber bis zu drei Stimmen** gegeben werden;
  - können die Stimmen auch **verschiedenen Bewerbern eines Wahlvorschlages** gegeben werden, ohne an die Reihenfolge innerhalb des Wahlvorschlages gebunden zu sein;
  - können die Stimmen auch **Bewerbern verschiedener Wahlvorschläge** gegeben werden
  - sind die Stimmzettel für den **Kreistag grün**, für den **Verbandsgemeinderat lavendel** und für den **Stadtrat gelb**.

Jedoch insgesamt **nicht mehr als drei Stimmen auf einem Stimmzettel** abgeben, da dieser Stimmzettel sonst ungültig ist.

4. Die **Wahlhandlung** sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende **Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses** im Wahlbezirk sind **öffentlich**. Jeder hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäftes möglich ist. Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wähler durch Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten (§ 35 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt).
5. Wahlberechtigte, die **einen Wahlschein haben**, können an der Wahl im Wahlbereich, für den der Wahlschein gilt,
- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlbereiches oder
  - b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch **Briefwahl** wählen möchte, muss den Wahlschein mit den erforderlichen Briefwahlunterlagen beim Wahlbüro der Verbandsgemeinde Westliche Börde, Marktstr. 7, 39397 Gröningen beantragen.

Briefwähler üben ihr Wahlrecht wie folgt aus:

- a) Der Wähler kennzeichnet persönlich und unbeobachtet seine Stimmzettel.
- b) Er legt die Stimmzettel unbeobachtet in den Stimmzettelumschlag für die Kommunalwahl (gelb) und verschließt diesen.
- c) Er unterschreibt unter Angabe des Datums die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl.
- d) Er legt den verschlossenen amtlichen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag (blau) und verschließt diesen.
- e) Er übersendet den Wahlbrief an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle so rechtzeitig, dass dieser dort bis spätestens 18:00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Hat der Wähler den Stimmzettel durch eine Hilfsperson kennzeichnen lassen, so hat diese durch Unterschreiben der Versicherung an Eides statt zur Briefwahl gegenüber dem Wahlleiter zu bestätigen, dass sie den Stimmzettel nach dem erklärten Willen des Wählers gekennzeichnet hat.

6. Jeder Wahlberechtigte kann das **Wahlrecht nur einmal** und **nur persönlich ausüben**. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Auch der Versuch nach § 107a Abs. 3 des Strafgesetzbuches ist strafbar.

7. Die Feststellung des Wahlergebnisses erfolgt unter Einsatz elektronischer Datenverarbeitung.

Ort, Datum

Gröningen, den 23.05.2024



Unterschrift

Schliebener  
Wahlleiterin *[Handwritten Signature]*

**Aushang vom: 03.06.2024 bis 09.06.2024**  
spätestens auszuhängen am 31.05.2024, abzunehmen am 10.06.2024

ausgehängt am: ..... Unterschrift: .....

abgenommen am: ..... Unterschrift: .....

Auszuhängen in den Bekanntmachungskästen:

- Stadt Gröningen, Marktstraße 22 (gegenüber Parkplatz Verwaltungssitz)
- Stadt Gröningen, Goethepromenade (Einfahrt Parkplatz EDEKA-Markt)
- Stadt Gröningen, OT Kloster Gröningen, August-Bebel-Platz (Nähe Parktaschen)
- Stadt Gröningen, OT Dalldorf, Am Heynburger Weg
- Stadt Gröningen, OT Heynburg,, Kreuzungsbereich Gröninger Straße/ Zur Seeburg
- Stadt Gröningen, OT Stadt Großalsleben, Grudenberg
- Stadt Gröningen, OT Krottorf, Zur Kirche